

Gemeinde Neuhaus
9155 Neuhaus 12
Telefon (04356) 2043-0
Email: neuhaus@ktn.gde.at
Internet: www.neuhaus.at



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 22.12.2020,
Zahl GR-2020/04/05, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021
erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, gemäß der
Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt
festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.776.500,00
Auszahlungen:	€ 3.381.200,00
<hr/>	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -604.700,00

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt
festgelegt:

Erträge:	€ 2.299.200,00
Aufwendungen:	€ 2.717.000,00
<hr/>	
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ -417.800,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Die Sachaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Die Personalaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Mittelverwendungen von investiven Einzelvorhaben innerhalb des einzelnen investiven Einzelvorhabens
- Bei Gebührenhaushalten dürfen die Ausgaben den Voranschlag im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 430.650,00

§ 5 Anlagen und Beilagen

1. Voranschlag 2021 der Gemeinde Neuhaus
2. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan
3. Textliche Erläuterungen

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der elektronischen Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Visotschnig